

Stallordnung

1. Longieren sowie das Freilaufen lassen der Pferde ist nur auf dem Longierzirkel zulässig. In der Halle darf ausnahmsweise, bei Dauerregen oder Frost, longiert werden.
2. Der Reitplatz ist nur für das Reiten bestimmt.
3. Vor Betreten und Verlassen der Reitbahn hat der Reiter auf sich aufmerksam zu machen („ Tür frei- „, Ist frei „,)
4. Das Aufsitzen erfolgt nicht auf der Stallgasse, sondern erst in der Halle bzw. auf dem Reitplatz.
5. Halten und Schritt auf dem Hufschlag sind untersagt, wenn mehr als ein Reiter die Bahn benutzt. Der Hufschlag ist stets für Trab- und Galoppreiten „freizumachen“! Hierbei ist ein Zwischenraum von 2,5 m (drei Schritte) einzuhalten.
6. Wird die Bahn von mehreren Reitern benutzt, so ist aus Sicherheitsgründen ein Abstand von wenigstens einer Pferdelänge erforderlich. Beim Überholen wird auf der Innenseite vorbeigeritten.
7. Reiten auf der entgegengesetzten Hand ist nur zulässig, wenn sich nicht mehr als vier Reiter in der Bahn befinden und alle zustimmen. Hierbei ist stets rechts auszuweichen. Ganze Bahn hat Vorrang vor Zirkel- und Wechsellinie. Springen ist nur mit Einverständnis der weiteren anwesenden Reiter zulässig.
8. Die Benutzung der Hindernisse steht allen Reitern frei. Sie sind nach Benutzung an Ihren Platz zurückzustellen.
9. Außer bei der Springarbeit sind alle Hindernisse außerhalb der Reitbahn aufzubewahren.
10. Vor dem Verlassen der Reithalle sowie des Reitplatzes bitten wir die Hufe auszukratzen. Nach dem Verlassen bitte sämtliche Pferdeäpfel entfernen.
11. Der Reitlehrer kann frei gewählt werden. Reit- sowie Longierstunden bitten wir in den dafür ausgehängten Zeitplänen einzutragen.
12. Das Rauchen ist in den Stallungen strengstens untersagt.
13. Die Putzplätze sind im sauberen Zustand zu hinterlassen.
14. Auf eigene Rechnung besorgtes Kraftfutter ist in geschlossenen Behältnissen, zum Schutz vor Nagern, zu lagern.
15. Hunde sind an der Leine zu führen.
16. Das Abäppeln der Gruppenpaddocks erfolgt täglich in Absprache mit den anderen Einstellern des Paddocks.

17. Bitte keine Wertgegenstände in der Stallgasse liegen lassen. Für Beschädigung oder Verlust wird keine Haftung übernommen. Dies gilt insbesondere für den Diebstahl von Sattelzeug.

18. Das Ausreiten bedarf einer Reiterplakette.

19. Der Aufenthalt, insbesondere das Reiten und Parken, und die sonstige Benutzung der Reitanlage geschieht auf eigene Gefahr, eine Schadenshaftung des Stallbesitzers ist ausgeschlossen. Unbefugten ist das Betreten der Anlage nicht gestattet. Eltern haften für Ihre Kinder.